

Kommentar zum
Kapitel Innovation, Wissenschaft, Hochschule und Forschung (IWHF)
des Koalitionsvertrages zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Jürgen H. Franz (26. November 2021)

Bei der Durchsicht des Kapitels IWHF fällt eines sofort ins Auge, nämlich die angestrebte enge Verbindung zwischen Wissenschaft und Innovation. So kommen in dem nur fünfseitigen Kapitel der Begriff Innovation und seine Spielarten Innovationsland, Innovationskraft, Innovationspotential, Innovationsjahrzehnt, Innovationsökosysteme, Innovationsregionen, Innovations-schub, Sprunginnovation mehr als zwanzigmal vor. Zweifelsfrei benötigen wir zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben (allen voran der Klimaschutz) nachhaltige Innovationen. Und wir benötigen eine Wissenschaft, die bei der Lösung dieser Aufgaben ihren Teil dazu beiträgt. Wie dieser Beitrag aussehen sollte, beschreibt der Vertrag wie folgt: „Der Transfer von der Grundlagenforschung bis in die Anwendung ist zu beschleunigen“ (Z. 542). Dies erfordert als primäres Ziel, die „Stärkung von anwendungsorientierter Forschung“ (Z. 581). Zur Beschleunigung von Ausgründungen bedarf es zudem einer Stärkung der „Ausgründungskultur“ (Z. 605). Der dazu „benötigte Kulturwandel wird durch Science-Entrepreneurship-Initiativen begleitet“ (Z. 606f). Der Wissenschaft wird damit eine ganz konkrete Aufgabe, ein konkreter Zweck zugewiesen. Sie möge ihr Wissen, ihre Erkenntnisse und Forschungsergebnisse möglichst rasch entweder in (ökonomisch verwertbare technische) Produkte und Systeme transferieren oder ebenso rasch Ausgründungen wie Start-ups ermöglichen. Wissenschaft und Innovation werden hier als Einheit gedacht.

Was bedeutet das? Es bedeutet, dass die Ökonomisierung von Wissenschaft und Forschung und damit von Universitäten und Hochschulen weiter vorangetrieben und die Freiheit von Forschung und Lehre weiter beschnitten wird. Die Wissenschaft verliert weiter ihre Unabhängigkeit und wird zur Subdisziplin der Ökonomie. Es bedeutet weiterhin, dass die kommenden Jahre vor allem diejenigen Wissenschaftsbereiche gefördert werden, von denen zügig verwertbare Anwendungen zu erwarten sind. Das Maß dafür ist die Nützlichkeit. Wissenschaftsbereiche, die dies nicht leisten können, werden wie bereits in den vergangenen Jahren weiter in eine Nische gedrängt. Davon werden erneut die Geisteswissenschaften besonders betroffen sein. Denn ihre Erkenntnisse und Forschungsergebnisse werden dem Maß der Nützlichkeit nicht gerecht. Das zentrale Ziel aller Wissenschaft ist aber nicht die Nützlichkeit, sondern das Streben nach Wissen und Erkenntnis. Das gilt für Geisteswissenschaften ebenso wie für Natur- und Ingenieurwissenschaften. Eine Einteilung der Wissenschaften in solche, die flink Anwendungen und Ausgründungen produzieren und daher besonders gefördert werden, und solche die „nur“ Erkenntnisse hervorbringen, wird den Wissenschaften nicht gerecht.

Ja, wir benötigen in Anbetracht der Herausforderung, die mit der Transformation der Wirtschaft verknüpft ist, auch eine Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft. Aber es sollte eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe sein in der beide gleichermaßen ihre Unabhängigkeit und Freiheit bewahren und die kritisch begleitet wird. Denn bei aller Beschleunigung des Transfers von der Forschung zur Anwendung, darf nicht übersehen werden, dass Anwendungen auch unerwünschte Folgen haben können, vor allem bei technischen Produkten, die per se ambivalent sind. Wie die Geschichte der Technik lehrt, können technische Anwendungen sogar massive und Schäden für Mensch, Natur und Umwelt verursachen. Vor jeder Anwendung ist daher eine Technikfolgenabschätzung und Technikfolgenbewertung zwingend geboten. Das dem Deut-

schen Bundestag seit vielen Jahren angegliederte Büro für Technikfolgenabschätzung sollte daher gestärkt und nicht übergangen werden. Überraschenderweise erwähnt das Kapitel IWHF zwar die gebotene Gesetzesfolgenabschätzung (Z. 661) aber nicht die ebenso erforderliche Technikfolgenabschätzung.

Das Kapitel IWHF gibt Hoffnung, dass die soeben formulierten mahnenden Worte sich ggf. erübrigen. Denn im Vertrag steht auch: „Freie, Neugier getriebene Grundlagenforschung ist Fundament der staatlichen Forschungsförderung“ (Z. 647). Dieser Satz lässt allerdings nur dann hoffen, wenn nicht vergessen wird, dass auch in den Geisteswissenschaften grundlegend geforscht wird und ihnen daher ebenso eine adäquate staatliche Forschungsförderung zusteht. Auch „[g]ewagte Forschungsideen“ (Z. 556) finden sich sowohl in den Geistes- wie in den Natur- und Ingenieurwissenschaften.

Das Kapitel IWHF formuliert erfreulicher Weise auch einige Selbstverständlichkeiten. Hierzu gehören u.a. die Verteidigung der Wissenschaftsfreiheit im In- und Ausland (Z. 683), die Hervorhebung der Wissenschaftskommunikation (Z. 694ff), die Schaffung verlässlicher Arbeitsbedingungen (Z. 665) und von Dauerstellen für Daueraufgaben (Z. 670), die Europäisierung (Z. 572 u. 621) und Internationalisierung (Z. 681ff) von Wissenschaft und Forschung, die Durchsetzung von Geschlechtergerechtigkeit (Z. 675).

Zu begrüßen ist auch der Einbezug von Bürgerwissenschaften (Z. 702) und damit, auch wenn im Vertrag nicht erwähnt, die stärkere Berücksichtigung und Förderung wissenschaftlicher, gemeinnütziger Vereine als Bindeglied zwischen Bürger, Bürgerinnen und Wissenschaft.

Fazit: Das Kapitel IWHF macht unmissverständlich deutlich, dass die staatliche Forschungsförderung sich in den kommenden Jahren noch stärker am Kriterium der Nützlichkeit in Form von konkreten Anwendungen und Ausgründungen orientieren wird. Wissenschaft und Forschung werden damit konkrete Zwecke zugewiesen, wodurch sie eng mit Wirtschaft und Innovation verknüpft werden. Diese Verknüpfung ist in Anbetracht der Herausforderungen (Schutz des Klimas usw.) teilweise berechtigt. Dennoch darf sie nicht dazu führen, dass Wissenschaft und Forschung und damit Universitäten und Hochschulen ihre Unabhängigkeit und damit ihre Freiheit in Forschung und Lehre einbüßen. Das zweckfreie Streben nach Wissen und Erkenntnis, als Wesensmerkmal aller Wissenschaft, ist unantastbar.